

Anlage 2**Kennzeichnungselemente**

(gemäß § 12 des Biozidproduktegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2013,
in Verbindung mit Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012)

1. Handelsname des Biozidproduktes oder seine sonstige Bezeichnung,	Pièges à mites alimentaires		
2. Name (Firma), Anschrift und Telefonnummer der Zulassungsinhaberin (ggf. können zusätzlich auch Name und Adresse vom Hersteller, Importeur oder Vertreiber auf der Kennzeichnung aufscheinen), <i>Eine schriftliche Mitteilung an die Behörde über den Vertreiber ist erforderlich.</i>	Zulassungsinhaberin: SOJAM 2, mail des Cerclades - CS 20808 Cergy 95015 CERGY PONTOISE CEDEX Frankreich Tel. : +33 (0)1 34 02 46 60		
3. Handelsname und die von der Behörde zugeteilten Zulassungsnummer,	Pièges à mites alimentaires	EU-0016164-0000	
4. Chargennummer oder Benennung der Charge des Biozidproduktes und das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen,	Chargen-Bez. und volle Wirksamkeit bis mindestens: siehe separate Prägung <i>[Die geprüfte Lagerstabilität beträgt 4 Jahre]</i>		
5. Bezeichnung eines jeden chemischen Wirkstoffes und Angabe seiner Konzentration in metrischen Einheiten, wobei die Bezeichnung jedes Wirkstoffes gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000, zu erfolgen hat,	2 mg Z,E-9,12-Tetradecadien-1-yl-acetat pro Falle (Mindestreinheit 97,7%)		
6. Namen der im Biozidprodukt enthaltenen gefährlichen Bestandteile gemäß § 24 ChemG 1996 und den §§ 15 und 16 ChemV 1999, soweit sie nicht bereits gemäß Z 5 anzugeben sind,	keine		
7. GHS-Piktogramme und Signalwort, der beim Umgang mit dem Biozidprodukt auftretenden Gefahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,	Piktogramme:	---	
	Signalwort:	---	
8. Gefahrenhinweise (H-Sätze)/Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,	Gefahrenhinweise:	---	---
9. Sicherheitshinweise (P-Sätze)/Standardaufschriften, die auf die	Sicherheitshinweis:	---	---

Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung des Biozidproduktes hinweisen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,			
10. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und jegliche Anweisungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen,	<p>Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen: ---</p> <p>Anweisungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen: Unter vorhersehbarer Verwendung des Biozidproduktes (Wirkstoff auf Trägermaterial (Karton)) ist keine direkte oder indirekte Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu erwarten.</p> <p><u>Nach Hautkontakt:</u> Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.</p> <p><u>Nach Augenkontakt:</u> Augen mehrere Minuten bei geöffneter Lidspalte unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.</p> <p>Vergiftungsinformationszentrale: Tel: +43 1 406 43 43</p>		
11. Anweisungen für die Behandlung des Biozidproduktes und seiner Verpackung als Abfall, und wenn zutreffend, einschließlich eines Verbotes für die Wiederverwendung der Verpackung,	Das Produkt kann nach Verwendung mit dem Hausmüll entsorgt werden.		
12. gegebenenfalls zugeordnete EG-Nummer, die sich aus dem ELINCS oder EINECS (Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 67/548/EWG) ergibt, für Biozidprodukte, die Stoffe sind,	---		
13. Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen),	Maximal 2 mg Z,E-9,12-Tetradecadien-1-yl-acetat pro Falle		
14. Art des Biozidproduktes (wie Flüssigkonzentrat, Granulat, Pulver, Feststoff):	Flüssigkeit auf festem Trägermaterial		
15. Verwendungszwecke, für die das Biozidprodukt zugelassen oder registriert ist oder für die es in Verkehr gebracht wird (wie Holzschutz, Desinfektion, Oberflächenschutz, Antifouling),	Pheromonklebefalle für die Paarungsstörung der Motten. Das gebrauchsfertige Produkt wird in Innenräumen oder Schränken eingesetzt, in denen Nahrungs- oder Futtermittel, die gut verschlossen sind, gelagert werden.		
16. Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung gemäß der Zulassung, Registrierung oder Zweckbestimmung,	<p>Das Produkt besteht aus einem festen Trägermaterial aus Pappe, auf dem eine Leimfläche mit dem Pheromon aufgebracht ist.</p> <p>Die Abdeckung des Klebestreifens auf der Rückseite der Leimfalle entfernen und die Falle auf einem glatten Untergrund am gewünschten Einsatzort befestigen. Anschließend an der Vorderseite das Silikonpapier von der dicken Leimschicht herunterziehen um die Falle zu aktivieren.</p> <p>Pro Schrank oder für ein kleines Zimmer eine Falle verwenden. Größere Räume mit 2 Fallen bestücken. Die Fallen sollten mindestens einmal pro Woche kontrolliert und nach 6 Wochen oder, wenn sie mit</p>		

	<p>Motten bedeckt sind, ersetzt werden.</p> <p>Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.</p>
17. für die biozide Wirkung erforderlicher Zeitraum	<i>[Trifft nicht zu]</i>
18. Sicherheitswartezeit, die zwischen den Anwendungen des Biozid-Produktes oder zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung der behandelten Fertigware oder dem Zutritt durch Menschen oder Tiere zu dem Bereich, wo das Biozidprodukt angewendet worden ist, einzuhalten ist, einschließlich der Einzelheiten über Mittel und Maßnahmen der Dekontaminierung und die Dauer der erforderlichen Belüftung von behandelten Bereichen,	<i>[Trifft nicht zu]</i>
19. Einzelheiten über eine angemessene Reinigung der Ausrüstung,	<i>[Trifft nicht zu]</i>
20. Einzelheiten über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung, Lagerung und beim Transport des Biozidproduktes (wie persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung, Feuerschutzmaßnahmen, Abdecken von Möbeln, Entfernen von Lebens- und Futtermitteln und Anweisungen zur Verhinderung der Exposition von Tieren)	<p>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>Kontakt mit dem Produkt (Klebestreifen) vermeiden.</p> <p>Nicht in die Kanalisation/Oberflächengewässer/Grundwasser gelangen lassen.</p>
und, falls zutreffend,	
21. Verwenderkategorien, die das Biozidprodukt verwenden dürfen,	Nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwender
22. Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Gewässerkontamination,	<i>[Wie unter Punkt 16 angeführt]</i>
23. Angabe der Risikogruppe, der das Biozidprodukt in Bezug auf jeden Wirkstoff gemäß den §§ 40 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutz-	<i>[Trifft nicht zu]</i>

gesetzes und den darauf beruhenden Verwaltungsakten zuzuordnen ist, gegebenenfalls das Symbol (Warnzeichen) für Biogefährdung gemäß der Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, Anhang 1.2., für Biozid-Produkte, deren Wirkstoff ein Mikroorganismus, Pilz oder Virus ist,	
24. falls ein Merkblatt beigelegt ist, der Satz "Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.", und	<i>[Soweit zutreffend]</i>
25. sonstige Angaben, soweit sie im Zulassungs-, Registrierungs- oder Meldeverfahren festgelegt worden sind.	<i>[Wie aus dem Bescheid ersichtlich]</i>